

Gremienbeschluss des Ortsbeirates Groß Glienicke vom 12. Januar 2021

Der Ortsbeirat Groß Glienicke beschließt:

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzungen des Ortsbeirates Groß Glienicke werden gemäß der Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung - BbgKomNotV) folgende Regelungen getroffen:

Aufgrund der aktuellen Pandemielage sieht es der Ortsbeirat Groß Glienicke als erforderlich an, die nachfolgenden in der BbgKomNotV bestimmten Abweichungen für die heutige sowie künftigen Sitzungen des Ortsbeirates Groß Glienicke anzuwenden.

Sitzungen werden als Präsenzsitzung oder Videositzung durchgeführt. Beschlüsse über Beratungsgegenstände, welche in dem Verfahren § 6 BbgKomNotV (Videositzung) behandelt wurden oder bei denen im Rahmen einer Sitzung auf eine Vorberatung verzichtet wurde, können auch im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 8 BbgKomNotV) gefasst werden.

Im Rahmen der Abweichungen ist der Grundsatz der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 9 BbgNotKomV zu beachten.

Vor jeder Sitzung obliegt dem Ortsvorsteher im Einzelfall die Entscheidung, von welcher Form er tatsächlich Gebrauch machen wird. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.

Diese Regelung behält ihre Wirksamkeit, bis der Inzidenzwert unter 50 sinkt, längstens jedoch bis zum Außerkrafttreten der BbgKomNotV.



- Änderungsantrag
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

20SVV1502

öffentlich

Einreicher: **Andreas Menzel**

Betreff: **OBR von Groß Glienicke lehnt 2.FNP Änderung (14/17B) Krampnitz ab (Neue Fassung)**

Erstellungsdatum 11.01.2021

Eingang 502:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
12.01.2021	OBR Groß Glienicke		X

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Der OBR von Groß Glienicke möge beschließen:

Der Ortsbeirat Groß Glienicke lehnt den Entwurf der 2.Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) ab und beauftragt den Ortsvorsteher, diesen Beschluss und die damit verbundenen Einwendungen dem Oberbürgermeister der LH Potsdam im Rahmen der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes der FNP- Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) rechtzeitig vor dem Auslegungsende 15.01.2021 zuzusenden. Der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, dem Minister für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, dem Senator für Stadtentwicklung und Wohnen und dem Bezirksamt Spandau ist dieser Beschluss nachrichtlich zur Information und Bitte um Hilfe zu übersenden.

Der OBR stellt fest, dass die gemäß dem Antrag der LH P vom 23.10.2012 auf Zielabweichung erteilten Auflagen 3a) und 3 b) des Zielabweichungsbescheides vom 29.April 2013 nicht erfüllt sind.

Die 2.FNP Änderung bezieht sich auf die Entwicklungsziele des Masterplans, die deutlich vom Antrag auf Zielabweichung abweichen. Insofern würde die von der LH P vorgeschlagene 2.FNP Änderung, dem Antrag vom 23.10.2012 und den darauf erfolgten ZAV Bescheid vom 29.04.2013 widersprechen. Die 2. Auslegung der 2.FNP Änderung Krampnitz ist daher zu beanstanden und wird deshalb vom OBR Groß Glienicke zurück gewiesen.

Da im ZAV-Bescheid verfügt ist, dass zur Vorbereitung weiterer Planungsschritte eine Verkehrswirkungsanalyse und ein Mobilitätskonzept unter Prüfung der Möglichkeit einer schienengebundenen Anbindung des neuen Wohnstandortes und eine detaillierte

Prognoseuntersuchung über die Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen vorzulegen sind, die aber noch fehlen, sind weitere Planungsschritte, wie die vorgelegte 2.FNP Änderung unzulässig und werden daher vom OBR abgelehnt!

Der OBR wendet sich auch gegen die im Landschaftsplan-Änderungsplan durch die nach dem Masterplan jetzt geplante verdichtete Bebauung zu einem **Biotopwertverlust von 61,8 ha, bei ca. 140 ha Gesamtfläche**, kommen würde. Einer Neuversiegelung von 19,5 ha wird entschieden widersprochen. Es ist im Gegenteil eine Entsiegelung von nicht mehr benötigten versiegelten Flächen im erheblichen Maße anzustreben, um das Klima der Region positiv zu unterstützen.

Der OBR besteht insofern auf der ursprünglichen und im Zielabweichungsantrag beantragten Größenordnung der Entwicklung von höchstens 1.600 Wohnungen bei strengem Nachweis und Prüfung der Erfüllung der Auflagen des ZAV- Bescheides durch unabhängige Dritte. Dafür sind wegen fehlerhafter Nachweise die Verkehrswirkungsanalyse und die Emissionsbetrachtungen zu korrigieren und erneut vorzulegen.

Begründung:

In der Zeitung war zu lesen, dass das Rathaus Krampnitz zwar zunächst mit 5.000 Einwohnern in Krampnitz planen und den ÖPNV unter diesen Annahmen allein durch Busverkehre bewerkstelligen will. Dafür sieht der OBR zur Zeit keine Rechtsgrundlage.

Im Zielabweichungsbescheid der GL vom 29.4.2013 werden lediglich ca. 1.600 Wohnungen mit ca. 3.800 Einwohnern und das auch nur unter folgenden Auflagen erlaubt:

"3) Die Zielabweichung nach 2) erfolgt unter folgenden Auflagen:

a) Die Landeshauptstadt Potsdam führt in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Verkehrsauswirkungsanalyse durch und erstellt in Abstimmung mit der Abteilung 4 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) sowie weiteren betroffenen Stellen ein belastbares Konzept für die individuelle und öffentliche Verkehrsanbindung des Standortes Krampnitz in den Raum Potsdam - Berlin-Spandau. Dabei sind auch die Möglichkeiten einer schienengebundenen Anbindung des neuen Wohnstandortes zu prüfen.

b) Die Landeshauptstadt Potsdam führt in Vorbereitung der weiteren Planungsschritte (insbesondere Bauleitplanung) eine detaillierte Prognoseuntersuchung über die Luftschadstoff- und Lärmauswirkungen durch, die durch die zusätzliche Bebauung in Krampnitz verursacht werden und weist in Abstimmung mit der Abteilung 5 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) durch geeignete Maßnahmen nach, dass die Luftschadstoffgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten und gesundheitsrelevante Lärmbelastungen entlang der B2 vermieden werden."

Die Auflage 3b) ist für den Masterplan (ca. 10.000-12.000 Einwohner, 3.500 Arbeitsplätze, 156.000 m² Gewerbeflächen und ca. 96.000 m² sonstiger Flächen) darüber hinaus noch immer nicht erfüllt. Die im ZAV Bescheid geforderten Lärmuntersuchungen liegen noch immer nicht vor.

Der OBR ist der Meinung, dass solange die Auflagen des ZAV Bescheides vom 29.04.2013 nicht in geprüfter Form nachgewiesener Maßen erfüllt sind, darf es nach dem Bescheid der GL keine weiteren Planungsschritte Potsdams geben, da diese ansonsten gegen die Raumplanung der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg verstößt.

Der OBR ist verwundert darüber, in welcher Größenordnung Biotopverluste durch die Entwicklung Krampnitz drohen würden, wenn der Masterplan umgesetzt würde. Dies würde dem Ziel der Bundesrepublik bis 2030 nur noch 20 ha Fläche pro Tag durch Urbanisierung zu verlieren, wohl nicht entsprechen. Die Lebensqualität im ländlichen Nordraum Potsdam würde durch die geplante urbane und stark verdichtete Entwicklung der ehemaligen Kaserne

Krampnitz zu stark beeinträchtigt werden.

Gez. Andreas Menzel

Unterschrift